



**Leistungen für
Alleinerziehende
mit kleinen
Einkommen**

Impressum

Herausgeber

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78-6
Fax: (030) 69 59 78-77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.twitter.com/VAMV_BV
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband
www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende

Verfasserin

Julia Preidel, VAMV Bundesverband

Redaktion

Nicole Trieloff, Miriam Hoheisel, VAMV Bundesverband

Konzept und Gestaltung

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Bildnachweis

Illustrationen:
Nicole Riegert, Grafikdesign und Illustration, Leipzig
Seite 9–11, Seite 13, Seite 18–19, Seite 23 und Seite 25
Fotos:
Monkey Business – stock.adobe.com, Titel
VAMV © Barbara Dietl, Seite 3
New Africa – stock.adobe.com, Seite 6
FotoHelin – stock.adobe.com, Seite 12
Syda Productions – stock.adobe.com, Seite 29

Druck

Leo Druck GmbH, Stockach



Aktualisierte Ausgabe, Stand Januar 2022

© 2022. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellennachweis.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche Unterstützung.

Vorwort



Liebe Berater*innen,

Alleinerziehende sind wahre Held*innen des Alltags: Sie sind vielfach gut qualifiziert und erwerbstätig und meistern zusätzlich Kindererziehung und Hausarbeit allein. Das bedeutet wenig Zeit und gute Organisation und dass ein Einkommen für eine Familie zum Leben reichen muss. Manchmal ist für Alleinerziehende auch keine existenzsichernde Arbeit möglich, da familienfreundliche Arbeitsbedingungen und eine passgenaue Kinderbetreuung fehlen.

Für ein gutes Aufwachsen von Kindern braucht es nicht nur Liebe und Geborgenheit, sondern auch Geld. Der Kinderzuschlag soll Familien unterstützen, in denen das Einkommen der Eltern nicht für den Lebensunterhalt des Kindes bzw. der Kinder reicht. Parallel zum Kinderzuschlag können Familien mit dem Wohngeld einen Zuschuss zu ihren Wohnkosten bekommen. Alleinerziehende, die weniger als das Existenzminimum für sich und ihre Familie zur Verfügung haben, können stattdessen Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, die auch als „Arbeitslosengeld II“ oder „Hartz 4“ bekannt sind. Ein Antrag auf unterstützende Leistungen kann sich lohnen, denn wer Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen erhält, kann ebenso Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und eine Befreiung von den Kitakosten bekommen!

Alleinerziehenden fehlt jedoch im eng getakteten Alltag häufig die Zeit, um sich mit den verschiedenen Leistungen zu befassen. Zudem stellen sich Alleinerziehenden beim Bezug von Leistungen andere Fragen als Paarfamilien, beispielsweise hinsichtlich von Wechselwirkungen mit Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil oder dem Unterhaltsvorschuss.

Speziell für die Beratung von Alleinerziehenden wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre wichtige Informationen an die Hand geben. Denn verbesserte Sozialleistungen helfen nur, wenn die Berechtigten ihre Ansprüche kennen und geltend machen.

Ich wünsche Ihnen in diesem Sinne eine informationsreiche Lektüre!

A handwritten signature in black ink that reads "Daniela Jaspers". The signature is written in a cursive, flowing style.

Daniela Jaspers
VAMV Bundesvorsitzende

Übersicht der Leistungen

	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig
Kindergeld	Wer – seinen Wohnsitz in Deutschland hat – hier einkommenssteuerpflichtig ist – mit eigenen Kindern, Stief- Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt zusammenlebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein
Kinderzuschlag siehe S. 6–14 TIPPI! Anspruch in wenigen Minuten im Internet prüfen: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn – für das Kind Kindergeld gezahlt und – durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird.	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: – Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % – Elterneinkommen ab bestimmter Grenze zu 45 %
Unterhaltsvorschuss siehe S. 29–30 mehr Informationen: www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf	Kinder von Alleinerziehenden, für die kein Unterhalt gezahlt wird	Nein. Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unter dem Unterhaltsvorschuss liegende Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet.
Wohngeld siehe S. 15–19 mehr Informationen beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: www.bmwsb.bund.de	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja, regionale Einkommensgrenzen entspr. Haushaltsgröße
Steuerklasse II siehe S. 28	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält	Nein
SGB II-Leistungen siehe S. 20–24	Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst wenn sie Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag erhielten	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet

Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung						
<p>1. + 2. Kind: 219 € 3. Kind: 225 € 4. + weitere Kinder: 250 €</p> <p>Bezug längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres</p>	<p>Kindergeld wird im SGB II als Einkommen berücksichtigt.</p> <p>Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.</p>	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p> <p>Schriftlicher Antrag (einmalig)</p> <p>Monatliche Überweisung /Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine</p>						
<p>Pro Kind max. 209 €/Monat</p> <p>Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.</p> <p>Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Bildung und Teilhabe – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort – ggf. Mehrbedarf für Schulbücher nach SGB II – ggf. einmalige Leistungen nach dem SGB II (siehe S. 26–28) – ggf. Wohngeld 	<p>Familienkasse der Agentur für Arbeit</p> <p>Schriftlicher Antrag (alle 6 Monate)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss</p> <p>Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.</p>						
<p>Für 2022:</p> <table border="0"> <tr> <td>0 bis 5 Jahre:</td> <td>177 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>6 bis 11 Jahre:</td> <td>236 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>12 bis 17 Jahre:</td> <td>314 €/Mo</td> </tr> </table> <p>Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn für Kind keine SGB II-Leistungen gezahlt werden oder AE im SGB II mind. 600 € brutto verdient.</p>	0 bis 5 Jahre:	177 €/Mo	6 bis 11 Jahre:	236 €/Mo	12 bis 17 Jahre:	314 €/Mo	<p>Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu 100 % auf SGB II-Leistungen – zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag – als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch. 	<p>Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt</p> <p>Schriftlicher Antrag (einmalig)</p>
0 bis 5 Jahre:	177 €/Mo							
6 bis 11 Jahre:	236 €/Mo							
12 bis 17 Jahre:	314 €/Mo							
<p>Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen</p> <p>Zzgl. pauschalem Heizkostenzuschuss von 14,40 € + 3,60 € für jedes weitere Haushaltsmitglied</p> <p>Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Bildung und Teilhabe – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort – ggf. Einmalige Leistungen nach dem SGB II (siehe S. 26–28) – ggf. Mehrbedarf für Schulbücher 	<p>Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)</p>						
<p>Entlastungsbetrag von 4.008 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.</p>		<p>Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld</p>						
<p>Pauschaler Regelbedarf für Alleinerziehende: 449 €</p> <p>Kinder:</p> <table border="0"> <tr> <td>– 0 bis 5 Jahre</td> <td>285 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>– 6 bis 13 Jahre</td> <td>311 €/Mo</td> </tr> <tr> <td>– 14 bis 17 Jahre</td> <td>376 €/Mo</td> </tr> </table> <p>+ Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe</p> <p>+ Miete/Kosten der Unterkunft bis zu kommunaler Obergrenze</p>	– 0 bis 5 Jahre	285 €/Mo	– 6 bis 13 Jahre	311 €/Mo	– 14 bis 17 Jahre	376 €/Mo	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Bildung und Teilhabe – kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort – ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarf für Lernmittel – Einmalige Leistungen – Rundfunkgebührenbefreiung <p>Bezieher*innen von SGB II-Leistungen müssen alles Zumutbare tun, um ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenem Einkommen zu sichern.</p>	<p>Jobcenter</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)</p>
– 0 bis 5 Jahre	285 €/Mo							
– 6 bis 13 Jahre	311 €/Mo							
– 14 bis 17 Jahre	376 €/Mo							

1 Kinderzuschlag – wenn das Einkommen nicht für alle reicht

1.1 Was ist der Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld und im § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) geregelt.



Der Kinderzuschlag von bis zu 209 € pro Kind soll zusammen mit dem Kindergeld und den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets das Existenzminimum eines Kindes decken und ggf. zusammen mit dem Wohngeld seine grundlegenden Bedarfe sichern.

Ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, hängt davon ab, ob mit dem Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Einkommen, Vermögensfreibeträgen und der Bedarfsgemeinschaft finden die einschlägigen Paragraphen aus dem SGB II auch für den Kinderzuschlag Anwendung.

1.2 Unter welchen Voraussetzungen erhalten Alleinerziehende Kinderzuschlag?

Alleinerziehende können für ein Kind Kinderzuschlag erhalten, wenn

- das Kind **jünger als 25 Jahre**, nicht verheiratet ist und bei ihnen lebt *UND*
- sie für das Kind **Kindergeld** oder eine vergleichbare Leistung aus dem Ausland beziehen *UND*

- sie eine **Mindesteinkommengrenze** von 600 € brutto im Monat erreichen, z.B. mit Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld (nicht mitgerechnet Kindergeld und Wohngeld) *UND*
- sie zusätzlich eine **individuelle Mindesteinkommengrenze** mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld, eigenem Einkommen und ggf. Wohngeld erreichen, so dass das verfügbare Einkommen über dem SGB II-Bedarf der Familie liegt *ODER* sie mit dem Kinderzuschlag und dem sonstigen verfügbaren Einkommen ihren SGB II-Bedarf um höchstens 100 € unterschreiten. **Voraussetzung für diesen erweiterten Zugang** ist ein Erwerbseinkommen, von dem min-

destens 100 € nach den Regelungen des SGB II unberücksichtigt bleiben. Der erweiterte Zugang gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022.

Die Familienkasse prüft in einer **Verleichsberechnung, ob mit dem Kinderzuschlag und ggf. zusätzlichem Wohngeld eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden wird**. Dabei legt sie immer die tatsächlichen Wohnkosten zu Grunde, unabhängig davon, ob diese nach dem SGB II vor Ort als angemessen gelten.

Im Gegensatz zum SGB II hat die **Umgangsregelung** keinen Einfluss auf den Kinderzuschlagsanspruch. Der Kinderzuschlag wird an den kindergeldberechtigten Elternteil ausgezahlt.



§ 6a BKKG Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 1a Nr. 1: Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II als Voraussetzung für den Kinderzuschlagsanspruch

Alleinerziehende erhalten Kinderzuschlag, wenn sie mit ihren Kindern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, die im Falle einer Hilfebedürftigkeit Zugang zu SGB II-Leistungen hätte. Dafür müssen Alleinerziehende aber nicht selbst Anspruch auf (alle) SGB II-Leistungen haben. Eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II besteht beispielsweise auch, wenn eine Alleinerziehende in Ausbildung (z.B. als Studentin) ausschließlich Anspruch auf den Alleinerziehendenmehrbedarf nach dem SGB II hat oder ein Jugendlicher über 15 Jahre mit einem Elternteil zusammenlebt, das eine Rente bezieht.



§ 6a BKKG Abs. 3 Satz 4: Vorrang von Unterhalt und anderen Leistungen

Alleinerziehende müssen sich vor dem Antrag auf Kinderzuschlag um andere Einkünfte für das betreffende Kind, wie Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, bemüht haben. Vorrangige Leistungen gegenüber dem Kinderzuschlag sind Unterhaltsvorschuss, Waisenrenten oder BAföG.

1.3 Wie viel Geld dürfen Alleinerziehende haben?

Ob Alleinerziehende Kinderzuschlag erhalten können, hängt von der Zahl ihrer Kinder, von den Wohnkosten, ihrem Einkommen und dem Einkommen ihrer Kinder ab.

Typisches **Kindeseinkommen** sind zum Beispiel Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenrenten, BAföG oder

Stipendien für ein Kind. Auch Ausbildungsvergütungen zählen dazu.

- Für einen Anspruch auf Kinderzuschlag kann ein Kind nicht mehr als 464 € eigenes Einkommen im Monat haben.

Auch das **Elterneinkommen** und die Wohnkosten sind ausschlaggebend dafür, ob Einelternfamilien Kinderzuschlag bekommen können. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag kann zum Beispiel bestehen für

- Alleinerziehende mit einem Kind (6 Jahre) und circa 490 € Warmmiete, die ein Bruttogehalt zwischen rund 1.400 bis etwa 2.000 € verdienen
- Alleinerziehende mit zwei Kindern (6 und 8 Jahre) und circa 790 € Warmmiete, die ein Bruttogehalt von rund 1.100 bis etwa 2.600 € verdienen.¹

Vermögen über einer bestimmten Grenze muss erst verbraucht werden, bis Familien Kinderzuschlag erhalten können. Dabei wird nicht das gesamte Vermögen berücksichtigt. Zeitweilige Corona-Sonderregelungen sind zu beachten. Sonst gelten die **Vermögensfreibeträge** nach § 12 SGB II:

- für Kinder unter 18 Jahren: 3.100 € Grundfreibetrag
- für Alleinerziehende selbst: pro Lebensjahr 150 € Grundfreibetrag
- zusätzlich für jedes Familienmitglied: 750 € für notwendige Anschaffungen.

Siehe Beispiel Seite 9

Der **Bemessungszeitraum** für den Kinderzuschlagsanspruch umfasst das letzte halbe Jahr vor dem Monat der

Antragstellung. Ausschlaggebend ist das durchschnittliche Einkommen von Kindern und Eltern in diesem Zeitraum.

§ 2 in Verbindung mit § 7 SGB II Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a: Bedarfsgemeinschaft mit neuen Partner*innen

Wie im SGB II wird der Anspruch auf Kinderzuschlag anhand des Einkommens und Vermögens in der gesamten Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Neue Partner*innen von Alleinerziehenden und ggf. deren Kinder werden vom ersten Tag des Zusammenlebens im gemeinsamen Haushalt als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.



TIPP! Ob eine Familie Kinderzuschlag bekommen würde, können Sie mit der **interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse“** in wenigen Minuten online ermitteln:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

In manchen Fällen wird eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nur mit einem zusätzlichen Bezug von Wohngeld vermieden. Prüfen Sie dafür sicherheitshalber auch einen möglichen Wohngeldanspruch, damit der KiZ-Lotse das richtige Ergebnis zeigt (siehe Kapitel 2 Wohngeld).

¹ vgl. Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: Kinderzuschlag für Familien mit kleinem Einkommen, Merkblatt, Januar 2022

BEISPIELE: Höhe des Vermögensfreibetrags

Beispiel 1:

Thomas (50 Jahre) hat 6.000 € Vermögen, seine Tochter Karoline (15 Jahre) hat 3.850 € gespart.



Thomas: $50 \times 150 \text{ €} = 7.500 \text{ €}$ Grundfreibetrag
+ 750 € für eigene Anschaffungen
= **8.250 €**

Karoline: 3.100 € Grundfreibetrag
+ 750 € für eigene Anschaffungen
= **3.850 €**

Thomas schöpft seine Freibeträge nicht aus, Karoline erreicht ihre Freibeträge. Noch haben ihre Ersparnisse aber keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag.

Beispiel 2:

Annette (42 Jahre) hat 7.800 € Ersparnisse, ihr Sohn Finn (5 Jahre) hat ein Sparkonto von seiner Oma, auf dem 1.000 € liegen.

Annette: $42 \times 150 \text{ €} = 6.300 \text{ €}$ Grundfreibetrag
+ 750 € für eigene Anschaffungen
+ 750 € für Anschaffungen für Finn
= **7.800 €**

Annettes Vermögen liegt eigentlich über ihrem Grundfreibetrag und dem Freibetrag für notwendige Anschaffungen. Da der Betrag auf Finns Sparkonto unter seinem Grundfreibetrag liegt, wird sein Freibetrag für notwendige Anschaffungen auf Annette übertragen. Die Ersparnisse von Annette und Finn haben so keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag.



1.4 Wie werden Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag angerechnet?

Je höher das Einkommen oder Vermögen in einer Familie ist, desto geringer fällt der Kinderzuschlag aus – bis hin zum Wegfall der Leistung.

Das zu berücksichtigende Einkommen

von Eltern und Kindern wird gemäß § 6a Abs. 3 BKKG nach den gleichen Regelungen wie im SGB II ermittelt. Es gelten die Absetzungs- und Freibeträge nach § 11b SGB II. Vom Einkommen abgesetzt werden u.a. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von Selbstständigen,

Werbungskosten oder Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen und zu angemessenen privaten Versicherungen. In der Regel wird dafür bei Erwerbstätigen pauschal ein Grundabsetzbetrag von

100 € abgezogen. Höhere Aufwendungen werden im Einzelfall auf Nachweis berücksichtigt. Darüber hinaus gelten gestufte Freibeträge auf das Nettoerwerbseinkommen.

Bruttoeinkommen	Absetzungs- und Freibeträge
100 bis 400 €	<ul style="list-style-type: none"> • 100 € pauschaler Grundabsetzbetrag für Steuern, angemessene Versicherungen und Werbungskosten • max. 60 € Freibetrag für Einkommen zwischen 100 bis 400 € (20 Prozent von max. 300 €)
bis 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • 100 € pauschaler Grundabsetzbetrag oder höhere im Einzelfall nachgewiesene Aufwendungen • max. 180 € Freibetrag für Einkommen zwischen 100 bis 1000 € (20 Prozent von max. 900 €)
bis 1.200 €	<ul style="list-style-type: none"> • 100 € pauschaler Grundabsetzbetrag oder höhere im Einzelfall nachgewiesene Aufwendungen • max. 180 € Freibetrag für Einkommen zwischen 100 bis 1.000 € (20 Prozent von max. 900 €) und max. 20 € Freibetrag für Einkommen zwischen 1.000 und 1.200 € (10 Prozent von max. 200 €)
bis 1.500 € Gilt nur bei minderjährigen Kindern im Haushalt!	<ul style="list-style-type: none"> • 100 € pauschaler Grundabsetzbetrag oder höhere im Einzelfall nachgewiesene Aufwendungen • max. 180 € Freibetrag für Einkommen zwischen 100 bis 1.000 € (20 Prozent von max. 900 €) und max. 50 € Freibetrag für Einkommen zwischen 1.000 und 1.500 € (10 Prozent von max. 500 €)



BEISPIEL: Ermittlung des zu berücksichtigenden Elterneinkommens

Bruttoeinkommen:	1.900,00 €
Nettoeinkommen:	1.396,00 €
Freibeträge:	- 100,00 € Grundfreibetrag - 180,00 € Erwerbstätigenfreibetrag (20 % von 100 – 1.000 € Bruttoeinkommen) - 50,00 € Erwerbstätigenfreibetrag (10 % von 1.000 – 1.500 € Bruttoeinkommen) = 330,00 € Freibetrag
Zu berücksichtigendes Einkommen:	= 1.396,00 € Nettoeinkommen - 330,00 € = 1.066,00 €

Annette ist erwerbstätig und verdient monatlich 1.900 € brutto. Die Familienkasse prüft, ob Teile von Annettes Einkommen auf den Kinderzuschlag für Finn angerechnet werden. Dafür ermittelt sie zunächst wie im SGB II, welche Freibeträge Annette anhand ihres Bruttoeinkommens zustehen. Die Freibeträge werden dann von Annettes Nettoeinkommen abgezogen.

Annette steht insgesamt ein Freibetrag von 330,00 € zu. Ihr Einkommen ist mit 1.900 € brutto so hoch, dass sie sowohl vom Grundabsetzbetrag als auch von allen weiteren Freibeträgen auf Erwerbseinkommen profitieren kann. Von 1.396 €



Nettoeinkommen werden deshalb nur 1.066 € für den Kinderzuschlagsanspruch von Finn berücksichtigt.

Kindeseinkommen mindert den maximalen Kinderzuschlagsanspruch zu 45 Prozent.



§ 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V) Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4: Ausnahmen bei der Einkommensanrechnung für Jobs von Schüler*innen

Einkommen aus Ferien- und Taschengeldjobs von Schüler*innen in unbezahlter Ausbildung wird vollständig nicht angerechnet, wenn

- ein Kind regelmäßig nur bis zu 100 € pro Monat verdient oder
- ein Kind in unbezahlter Ausbildung im Kalenderjahr maximal 2.400 € im Ferienjob verdient.

Elterneinkommen mindert erst oberhalb einer **Bemessungsgrenze** als Summe der für jedes Kind einzeln berechneten Kinderzuschläge. Die Bemessungsgrenze setzt sich bei Alleinerziehenden zusammen aus:

- dem Regelbedarf für Alleinstehende nach dem SGB II
- dem Alleinerziehendenmehrbedarf (siehe 3.2. Welche Leistungsansprüche haben Alleinerziehende nach dem SGB II?)
- den anteiligen Wohnkosten der Alleinerziehenden.

Die Höhe der elterlichen Wohnkostenanteile richtet sich nach der Kinderzahl im Haushalt. Der Wohnkostenanteil einer Alleinerziehenden beträgt beispielsweise 77 Prozent bei einem Kind, 63 Prozent bei zwei Kindern und 53 Prozent bei drei Kindern.²

Je nach Einkommensart gelten **für Elterneinkommen oberhalb der Bemessungsgrenze unterschiedliche Anrechnungsvorschriften. Bei Eltern mit mehreren Einkommensarten** wird auf das übersteigende Einkommen zunächst das Erwerbseinkommen und erst dann ggf. verbleibendes Einkommen aus anderen Quellen angerechnet.

Anrechnung	Einkommensart
zu 45 Prozent	Erwerbseinkommen
zu 100 Prozent	Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt, Steuererstattungen, Erbschaften, Elterngeld abzüglich eines Freibetrags von 300 € bzw. 150 € beim Elterngeld plus (sofern Eltern vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren), Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Leistungen zur Ausbildungsförderung
Nicht anrechenbar	Kindergeld, Wohngeld, Leistungen mit anderem Zweck als der Existenzsicherung wie z.B. Pflegegeld, Landeserziehungsgeld (Sachsen) oder Bayerisches Familiengeld



² vgl. Familienkasse: Merkblatt Kinderzuschlag, Download möglich unter: www.arbeitsagentur.de

**BEISPIEL: Berechnung des Anspruchs auf Kinderzuschlag (KiZ):
Einelfernfamilie mit zwei Kindern (2 und 6 Jahre), Bruttogehalt Mutter: 2.193,96 €, Miete: 780,00 €, Heizkosten: 80,00 €³**

Im vorliegenden Fall würde auch ohne den Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen. Einen Wohngeldanspruch gibt es nicht.

Anrechenbares Einkommen nach dem SGB II:

Nettogehalt Mutter:	1.578,00 €
Abzüglich Freibeträge:	-330,00 €
Anrechenbares Einkommen:	1.248,00 €
Unterhaltsvorschuss (UV) Kind 1:	177,00 €
Unterhaltsvorschuss (UV) Kind 2:	236,00 €
Kindergeld:	438,00 €
Gesamteinkommen:	2.099,00 €



Berechnung des SGB II-Bedarfs:

Regelbedarf Mutter:	449,00 €
Mehrbedarf Mutter:	161,64 €
Regelbedarf Kind 1:	285,00 €
Regelbedarf Kind 2:	311,00 €
Kaltmiete:	780,00 €
Heizkosten:	80,00 €
Gesamtbedarf:	2.066,64 €

Berechnung des die Bemessungsgrenze übersteigenden Einkommens

anrechenbares Einkommen:	1.248,00 €
übersteigendes Einkommen:	95,56 €
davon 45 %	43,00 €

Berechnung Kinderzuschlagsanspruch pro Kind:

Kind 1: 209,00 € abzüglich 79,65 €
(45 % UV für Kind 1) ergibt 129,35 €

Kind 2: 209,00 € abzüglich 106,20 €
(45 % UV für Kind 2) ergibt 102,80 €

Der Gesamtkinderzuschlag beträgt demzufolge: 232,15 €

Anrechnung Elterneinkommen auf den Gesamtkinderzuschlag:

Bemessungsgrenze	
Regelbedarf Mutter:	449,00 €
Mehrbedarf Mutter:	161,64 €
Wohnbedarf Mutter 63%:	541,80 €
Bemessungsgrenze Mutter:	1.152,44 €

Gesamtanspruch auf Kinderzuschlag:

Der Gesamtkinderzuschlag von 232,15 € abzüglich 43,00 € anrechenbarem Elterneinkommen ergibt 189,15 €. **Die Familie bekommt 189,00 € Kinderzuschlag ausgezahlt.**

Vergleichsberechnung: Überwindung einer etwaigen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II:

Nettogehalt Mutter:	1.578,00 €
abzüglich Freibeträge:	-330,00 €
Anrechenbares Einkommen:	1.248,00 €
Unterhaltsvorschuss (UV) Kind 1:	177,00 €
Unterhaltsvorschuss (UV) Kind 2:	236,00 €
Kindergeld:	438,00 €
Kinderzuschlag:	189,00 €
Gesamteinkommen:	2.288,00 €

Das Gesamteinkommen der Familie liegt mit dem Kinderzuschlag 221,36 € über ihrem SGB II-Bedarf.

3 vgl. Eckhardt, Bernd (2019): Leistungen für Familien. Gesetzliche Neuregelungen 2019/2020 – ein Compendium für die soziale Arbeit, in: <http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Familienleistungen.pdf> S. 38

Vermögen, das die Freibeträge übersteigt und das unter dem anhand des Einkommens ermittelten monatlichen Kinderzuschlagsanspruch liegt, wird im ersten Monat des Bewilligungszeitraums einmalig zu 100 Prozent angerechnet. (vgl. zur Höhe der Freibeträge 1.3 Wie viel Geld dürfen Alleinerziehende haben?) Wie beim Einkommen wird zunächst das ggf. vorhandene Vermögen eines Kindes auf dessen Kinderzuschlagsanspruch angerechnet und das Elternvermögen auf den Gesamtkinderzuschlag. Vorher sollte geprüft werden, ob noch die Corona-Sonderregelung zur vorübergehenden Aussetzung der Einkommensprüfung im SGB II gilt.

1.5 Was müssen Alleinerziehende beachten, die Kinderzuschlag erhalten?

Für den Antrag auf Kinderzuschlag ist die Familienkasse zuständig. Kinderzuschlag wird in der Regel für ein halbes Jahr ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag gestellt wurde.



TIPP! Alleinerziehende können **Kinderzuschlag auch für kürzere Zeiträume als**

6 Monate beantragen. Das kann für sie von Vorteil sein, wenn dadurch für den Folgeantrag ein geringeres Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen ist und sich ein höherer Anspruch auf Kinderzuschlag ergibt, beispielsweise weil das letzte Weihnachtsgeld nicht mehr im Bemessungszeitraum liegt. Das Anliegen eines verkürzten Bewilligungszeitraums bedarf keiner Begründung.

Ändern sich die Wohnkosten oder die Einkommensverhältnisse einer Familie während des Bewilligungszeitraums, müssen Alleinerziehende der Familienkasse das *nicht mitteilen*. Die zwischenzeitlichen Änderungen der Verhältnisse werden erst beim Folgeantrag auf Kinderzuschlag berücksichtigt. Sollte sich die finanzielle Situation während des Bewilligungszeitraums verschlechtern, können Alleinerziehende bis zu dessen Ende parallel zum Kinderzuschlag ergänzende SGB II-Leistungen beziehen.

Alleinerziehende müssen der Familienkasse jedoch **unbedingt mitteilen**, falls während des Bewilligungszeitraums

- ein Kind oder ein*e neu*e Partner*in aus ihrem Haushalt aus- bzw. in ihren Haushalt einzieht *UND/ODER*
- ein Kind in ihrer Familie geboren wird.



Fachinformationen zum Weiterlesen:

- Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit: *Merkblatt Kinderzuschlag*, Download unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder
- Eckhardt, Bernd: Leistungen für Familien. Gesetzliche Neuregelungen 2019/2020 – ein Kompendium für die soziale Arbeit, in: <http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Familienleistungen.pdf>

2 Wohngeld – Zuschuss zu den Wohnkosten

2.1 Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeld wird als Zuschuss gezahlt, um Haushalte mit hoher Mietbelastung zu unterstützen. Alleinerziehende können Wohngeld parallel zum Kinderzuschlag beziehen. Der Anspruch auf Wohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Ob und wie viel Wohngeld Einelternfamilien erhalten, hängt davon ab

- wie viele Personen in ihrem Haushalt leben *UND*
- wie hoch das Gesamteinkommen aller Personen im Haushalt ist *UND*
- wie hoch die Wohnkosten sind.

Wohngeld wird in der Regel für den gesamten Haushalt eines Wohngeldberechtigten bewilligt. Kinder von Alleinerziehenden sind **Haushaltsmitglieder**, ebenso wie weitere Personen, die mit der Alleinerziehenden nach § 7 Abs. 3a SGB II eine Bedarfsgemeinschaft bilden oder andere im Haushalt lebende Verwandte bis zum dritten Grad. Haben nicht alle Haushaltsmitglieder Anspruch auf Wohngeld (siehe 2.4 Wer kann Wohngeld anstatt SGB II-Leistungen erhalten?), wird Wohngeld nur anteilig bewilligt.



TIPP! Auch bei einer erweiterten **Umgangsregelung** können beide Eltern für den Wohnbedarf eines Kindes Anspruch auf Wohngeld haben. Ein Kind, das regelmäßig ein Drittel des Monats und länger beim anderen Elternteil lebt, wird sowohl bei Alleinerziehenden als auch beim umgangsberechtigten Elternteil als Haushaltsmitglied voll berücksichtigt.

Für einen Wohngeldanspruch sollte das monatliche Gesamteinkommen aller für das Wohngeld zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (= Summe aller Jahreseinkommen geteilt durch 12) eine bestimmte Höchsteinkommensgrenze nicht überschreiten und über einer Mindestgrenze liegen.

Das für einen Wohngeldanspruch erforderliche **individuelle Mindesteinkommen** inkl. von Leistungen, die sonst beim Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet werden (siehe Abschnitt 2.2. Wie wird das zu berücksichtigende Haushaltseinkommen ermittelt?) sollte

die Lebenshaltungskosten von Elternfamilien in einem bestimmten Umfang decken. Es muss vollständig für die tatsächliche Miete inklusive warmer Betriebskosten und bei Selbstständigen auch für die freiwillige oder private Renten- und Krankenversicherung reichen. Darüber hinaus sollte es rund 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs aller wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder ohne Einmal- und Mehrbedarfe decken (siehe Kapitel 3 SGB II-Leistungen). Alleinerziehende, die weniger verdienen, müssen der Wohngeldstelle glaubhaft darlegen, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Die **Höchsteinkommengrenzen** für den Wohngeldanspruch unterscheiden sich regional in Abhängigkeit vom örtlichen Mietniveau. Für das Erreichen der Höchsteinkommengrenze werden Kinderzuschlag und Kindergeld *nicht* berücksichtigt. Weitere Beträge können vom zu berücksichtigenden Einkommen abgesetzt werden (siehe 2.2 Wie wird das zu berücksichtigende Haushaltseinkommen ermittelt?)



TIPP! Welche **Obergrenzen für das Haushaltseinkommen vor Ort** gelten, können

Sie auf wohngeld.org recherchieren. Städte, Kreise und Gemeinden sind nach dem regionalen Mietniveau Mietstufen zugeordnet. Welcher Ort welche Mietstufe hat, finden Sie konkret unter www.wohngeld.org/mietstufe.html

Eine Übersicht der Höchsteinkommengrenzen für Haushalte unterschiedlicher Größe in den jeweiligen Mietstufen gibt es unter www.wohngeld.org/einkommen.html

Bemessungszeitraum für den Wohngeldanspruch ist nach § 15 WoGG das Einkommen, das ein Haushalt zum Zeitpunkt der Antragstellung für die nächsten 12 Monate zu erwarten hat. In der Regel zieht die Wohngeldbehörde für die Ermittlung des zu erwartenden Einkommens die Einkommensverhältnisse vor der Antragstellung heran.

Ein Haushalt mit erheblichem **Vermögen** hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Als **Höchstgrenze für Vermögen** gelten entsprechend der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift zu § 21 Nr. 3 WoGG:

- 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 € für jedes weitere wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied.



TIPP! Ob Ratsuchende einen

Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie im Internet unkompliziert mit Hilfe von **Wohngeldrechnern** ermitteln, zum Beispiel unter www.wohngeldrechner24.de. Auch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bietet einen Wohngeldrechner an unter www.bmwsb.bund.de

2.2 Wie wird das zu berücksichtigende Haushaltseinkommen ermittelt?

Für den Wohngeldanspruch wird bei Elternfamilien häufig nicht das gesamte Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Zum zu berücksichtigenden Haushaltseinkommen zählen typischerweise

- steuerpflichtiges Einkommen aller Art *abzüglich* Werbungskosten, Betriebsausgaben von Selbstständigen und Kinderbetreuungskosten

- Einkünfte aus Minijobs
- Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld abzüglich der Freibeträge von 300 € bzw. 150 € beim Elterngeld plus
- Teile der Leistungen zur Ausbildungsförderung
- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Renten aller Art

Nicht als Einkommen angerechnet werden Kindergeld, Kinderzuschlag, das Bayerische Familiengeld und das Landeserziehungsgeld (Sachsen) gemäß § 10 Abs. 1 Bundeselterngeldgesetz (BEEG).

Zusätzlich reduziert sich das zu berücksichtigende Einkommen um jeweils 10 Prozent, also maximal 30 Prozent, falls im Bewilligungszeitraum

- Einkommenssteuern
- Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung/ zu Lebensversicherungen gezahlt werden.

Alleinerziehende erhalten ggf. weitere Freibeträge auf das zu berücksichtigende Einkommen:

- 110 € im Monat, wenn Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im Haushalt leben, für das sie Kindergeld erhalten
- bis zu 100 € im Monat für eigene Einnahmen eines Kindes unter 25 Jahren aus Erwerbstätigkeit
- 150 € monatlich für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einer Schwerbehinderung von 100 Prozent und/oder einer Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI in häuslicher, teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

- 40 € monatlich bzw. 480 € im Jahr für Geldleistungen gemeinnütziger Organisationen oder von Privatpersonen ohne Unterhaltsverpflichtung, z. B. für Zuwendungen einer Stiftung oder Taschengeldzahlungen der Großeltern an ein Kind.

2.3 Welche Wohnkosten sind zuschussfähig?

Die konkrete Höhe des Wohngeldes richtet sich im Einzelfall nach der Höhe der Wohnkosten. Als **Wohnkosten eines Haushalts** werden berücksichtigt

- eine Pauschale als Heizkostenzuschuss von 14,40 Euro monatlich zzgl. 3,60 Euro für jedes als weiteres Haushaltsmitglied anerkannte Kind
- die Bruttokaltmiete (abzüglich der Kosten für Heizung, Warmwasserbereitung, Garagen- oder Stellplatzmiete) *ODER*
- die Kostenbelastung für das selbst genutzte Wohneigentum in Form von Kreditzinsen und -raten, der Grundsteuer und pauschal 36 € je Quadratmeter pro Jahr für Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Werden Zimmer untervermietet oder nur beruflich genutzt, zählen für die Wohngeldberechnung nur die Räume, in denen der Wohngeldhaushalt wohnt. Die Einkünfte aus der Untervermietung werden für den Wohngeldanspruch nicht als Einkommen berücksichtigt.

In den einzelnen Mietstufen gibt es **Obergrenzen für die zuschussfähigen Wohnkosten**, die ab 1. Januar 2022 alle zwei Jahre angepasst werden. Liegen die Wohnkosten über dem zuschussfähigen Höchstbetrag, so werden sie nur bis zum Höchstbetrag für den Wohngeldanspruch berücksichtigt.

BEISPIEL: Wohngeldberechnung bei einer Miete über den zuschussfähigen Wohnkosten

Die Kaltmiete von Thomas und Karoline beträgt 750 €, die mit Wohngeld maximal zuschussfähige Miete in ihrer Gemeinde nur 636 €. Die Wohngeldstelle berechnet das Wohngeld für Thomas und Karoline deshalb anhand einer Miete von 636 €.



TIPP! Die **Obergrenzen für Miete und Belastung in den einzelnen Mietstufen** können bei wohngeld.org im Internet recherchiert werden:
www.wohngeld.org/mietstufe.html

2.4 Wer kann Wohngeld anstatt SGB II-Leistungen erhalten?

Das Wohngeld ist eine Leistung, die verhindern soll, dass Geringverdienende Leistungen nach dem SGB II beziehen müssen. In der Regel haben Alleinerziehende und ihre Kinder entweder Anspruch auf Wohngeld **ODER** auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Einelternfamilien müssen Wohngeld **vor SGB II-Leistungen vorrangig** beantragen, wenn dank des Wohngeldes mit eigenem Einkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II/SGB XII für mindestens drei zusammenhängende Monate vermieden wird. Ein **Wahlrecht zwischen Wohngeld und ergänzenden SGB II-Leistungen** können Einelternfamilien haben, die über zu wenig eigenes Einkommen zur Vermeidung einer Hilfebedürftigkeit nach SGB II verfügen, aber die Mindesteinkommensgrenze erreichen (siehe Abschnitt 2.1 Wer hat Anspruch auf Wohngeld?). Um ihr Wahlrecht zu nutzen, müssen sie auf ergänzende SGB II-Leistungen verzichten.



TIPP! In bestimmten **Ausnahmen** kann auch im Bezug von Leistungen nach dem SGB II ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Das ist dann der Fall, wenn

- Alleinerziehende in Ausbildung ausschließlich den Alleinerziehendenmehrbedarf nach dem SGB II und keine anderen Leistungen erhalten, bei deren Höhe Wohnkosten berücksichtigt werden
- Einelternfamilien SGB II-Leistungen nur als Darlehen erhalten.

2.5 Was müssen Alleinerziehende beim Wohngeldantrag beachten?

Der **Wohngeldantrag** wird bei der Wohngeldbehörde der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung gestellt. Berechtigte können Wohngeld ab dem Monat der Antragstellung erhalten. Wurden ergänzende SGB II-Leistungen abgelehnt, sollte der Wohngeldantrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt werden.



TIPP! Für einen Wohngeldbezug ohne Unterbrechung sollten Alleinerziehende den **Folgeantrag** zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums stellen.

In diesem Fall wirkt er bis zu dem Monat der Ablehnung zurück.

Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. **Änderungen des Wohngeldanspruchs während des Bewilligungszeitraums ergeben sich nur**, falls

- sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ändert (z.B. durch den Auszug oder die Geburt eines Kindes) *ODER*
- sich die Miete/Belastung um mehr als 15 Prozent ändert *ODER*
- das Gesamteinkommen des Haushalts um mehr als 15 Prozent steigt oder sinkt.

Eine **Ausnahme** gilt, falls ein Haushaltsmitglied verstorben ist. Ein Jahr nach dem Sterbemonat berücksichtigt die Wohngeldbehörde die bisherige Anzahl der Haushaltsmitglieder, sofern der Haushalt nicht umzieht.

Erhöht sich der Wohngeldanspruch, sollten Berechtigte einen neuen Antrag

stellen. Ist der Wohngeldanspruch gesunken, mindert die Wohngeldbehörde das Wohngeld ihrerseits bzw. fordert es zurück.



Fachinformationen zum Weiterlesen:

- Aktuelle Informationen zum Wohngeld finden Sie beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen
- Wohngeld.org. Ratgeber unter **www.wohngeld.org**
- Der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift können nähere Vorschriften zur Umsetzung des Wohngeldgesetzes durch die Wohngeldstellen entnommen werden. Sie ist unter **www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de** zu recherchieren.



3 SGB II-Leistungen – Aufstockung des Gehalts

3.1 Wann können Alleinerziehende SGB II-Leistungen erhalten?

Reicht das eigene Einkommen von Alleinerziehenden nicht aus, um das Existenzminimum ihrer Familie mit Kinderzuschlag und Wohngeld zu sichern, können sie *stattdessen* ergänzende SGB II-Leistungen vom Jobcenter erhalten. **Zuvor** müssen sie aber evtl. Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil ihres Kindes geltend machen. Es gilt ebenfalls ein **Vorrang für andere Leistungen**, wie etwa Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld.

Alleinerziehende, die mit ihren Kindern akut unterhalb des Existenzminimums leben, haben einen **Leistungsanspruch ungeachtet des Nachrangs des SGB II**. Das kann zum Beispiel der Fall sein, während Alleinerziehende sich noch um Unterhalt vom anderen Elternteil ihres Kindes bemühen oder während Anträge auf andere Sozialleistungen geprüft werden. Hilfebedürftig im Sinne von § 9 Absatz 1 und § 11 SGB II ist, wer *im laufenden Monat* sein Existenzminimum nicht oder nicht ausreichend

aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Das Bundessozialgericht hat bestätigt, dass das Jobcenter als Einkommen nur Mittel berücksichtigen darf, die im aktuellen Bedarfsmonat tatsächlich zur Verfügung stehen (BSG vom 29.11.2012 – B 14 AS 161/11 R). Mögliche Unterhaltsansprüche oder anderweitige Leistungsansprüche der Alleinerziehenden gehen für die Zeit des SGB II-Bezugs gemäß § 33 SGB II Absatz 1 in Höhe der gezahlten Leistungen auf das Jobcenter über.

Leistungen nach dem SGB II werden nur an **erwerbsfähige Personen** gezahlt, die mindestens drei Stunden täglich zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes berufstätig sein können. Alleinerziehende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können ggf. beim Sozialamt Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragen.

3.2 Welche Leistungsansprüche haben Alleinerziehende nach dem SGB II?

Mit den ergänzenden Leistungen wird das Familieneinkommen auf die Höhe des Existenzminimums aufgestockt.

Folgende Regelbedarfe gelten in 2022 für Einelternfamilien nach dem SGB II

Alleinerziehende	449 €
Kinder bis zum 6. Geburtstag	285 €
Kinder bis zum 14. Geburtstag	311 €
Kinder bis zum 18. Geburtstag	376 €
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	360 €

Alleinerziehenden steht ein **Alleinerziehendenmehrbedarf** zu. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Mehrbedarf um 12 Prozent.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	53,88 €
2	24	107,76 €
3	36	161,64 €
4	48	215,52 €
5	60	269,40 €
Sonderregeln		
1 Kind unter 7 Jahren	36	161,64 €
2 Kinder unter 16 Jahren	36	161,64 €

Weitere Mehrbedarfe erkennt das Jobcenter an bei

- Schwangerschaft
- Behinderung
- kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen
- Warmwasserbereitung über Durchlauferhitzer oder Gastherme

- regelmäßig anfallenden Kosten, die nicht anderweitig bezahlt werden können.

Zusätzlich werden die Wohn- und Heizkosten (**Kosten der Unterkunft**) übernommen. Dabei gelten regionale Obergrenzen.



§ 22 SGB II Abs. 1 Satz 3:

Übernahme von zu hohen Wohnkosten durch das Jobcenter

Liegen die Wohnkosten über der örtlichen Obergrenze, so übernimmt das Jobcenter sie in der Regel nur für ein halbes Jahr in tatsächlicher Höhe. Wenn Alleinerziehende aktive Suchbemühungen nach einer günstigeren Wohnung oder einer*in Untermieter*in nachweisen, können Sie ggf. eine längere Übernahme ihrer vollen Miete erreichen. Sie sollten dafür ihre Bemühungen von Anfang an dokumentieren. Zu beachten sind darüber hinaus vorübergehende Corona-Sonderregelungen, mit denen die tatsächliche Miete für einen längeren Zeitraum übernommen werden kann.

Die **Krankenversicherung** erfolgt über das Jobcenter, sofern Alleinerziehende nicht über einen Arbeitgeber kranken- und pflegeversichert sind. Für freiwillig gesetzlich oder privat Versicherte zahlt es ggf. einen Zuschuss in Höhe des monatlichen Beitrags bzw. des halben Basisarifs der privaten Krankenversicherung.

Einelternfamilien, die keine Ersparnisse haben, können vom Jobcenter ein **Darlehen für dringende Anschaffungen** erhalten, z.B. für den Ersatz einer kaputten Waschmaschine. Für die Rückzahlung werden ab dem darauf folgenden Monat regelmäßig 10 Prozent von den Regelleistungen abgezogen. Möglicherweise existieren in Ihrem Bundesland auch Stiftungen, die Familien mit wenig Geld in Notlagen unterstützen.

Eigenes Einkommen und Vermögen sowie andere Leistungen werden im Monat des Zuflusses auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet. Übersteigt eine einmalige Einnahme den monatlichen Bedarf, mindert sie anteilig über sechs Monate den SGB II-Anspruch. Für die Berücksichtigung von Einkommen gilt wie beim Kinderzuschlag § 11b SGB II, so dass beispielsweise Elterngeld und Erwerbseinkommen nur abzüglich bestimmter Freibeträge angerechnet werden (siehe 1.3. Wie viel Geld dürfen Alleinerziehende haben?). Leistungen mit anderem Zweck als der Existenzsicherung, wie Pflegegeld, Bayerisches Familiengeld oder Landeserziehungsgeld (Sachsen) mindern den SGB II-Anspruch hingegen nicht.

3.3 Was hat noch Einfluss auf den Leistungsanspruch von Alleinerziehenden?

In der Regel bilden Alleinerziehende mit ihren Kindern unter 25 Jahren im gemeinsamen Haushalt eine **Bedarfsgemeinschaft**. Ihr SGB II-Anspruch wird in

einer gemeinsamen Berechnung ermittelt. Die Kosten der Unterkunft werden entsprechend der Anzahl der Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft anteilig als Bedarf bei den einzelnen Familienmitgliedern anerkannt. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen wird erst auf den Bedarf des Beziehers bzw. Besitzers und dann bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft ist, dass ein Kind noch keine eigenen Kinder hat und nicht verheiratet ist.



§ 7 SGB II Abs. 3 Nr. 4: Rausfall eines Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft

Kann ein Kind sein Existenzminimum inklusive seines Wohnkostenanteils aus eigenem Einkommen sichern, z.B. aus Unterhalt/Unterhaltsvorschuss und Kindergeld oder eigener Erwerbstätigkeit, so gehört es nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft. Sein Einkommen darf nicht auf den Leistungsanspruch der Alleinerziehenden oder weiterer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden. *ABER:* Kindergeld, das nicht für den Bedarf des Kindes benötigt wird, ist bei der Alleinerziehenden anzurechnen.



TIPP! Falls das Jobcenter nicht die vollständigen Wohnkosten als angemessen anerkennt, kann sich die Beantragung von **Kinderwohngeld** für Einelternfamilien lohnen. Alleinerziehende können nur für ein →

WEITER MIT TIPP S. 22 → Kind Wohngeld beziehen, sofern dessen Existenzminimum durch eigenes Einkommen, z. B. aus Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss und Kindergeld sowie das Kinderwohngeld gedeckt wird (siehe 2. Wohngeld – Zuschuss zu den Wohnkosten). Das Kind verlässt dann die Bedarfsgemeinschaft. Für die verbleibende, kleinere Bedarfsgemeinschaft werden ggf. höhere anteilige Wohnkosten anerkannt. So haben Alleinerziehende unter dem Strich mehr Geld für ihr Kind zur Verfügung.

BEISPIEL: Vorteile von Kinderwohngeld

Die Wohnung von Annette und Finn kostet 550 €. Das Jobcenter übernimmt nur 450 €, die es als angemessen betrachtet. Wenn Finn dank des Kinderwohngeldes aus der Bedarfsgemeinschaft mit Annette fällt, ist Annette eine Einpersonen-Bedarfsgemeinschaft mit einer Angemessenheitsgrenze für die Wohnkosten bei 320 €. Ihr Wohnkostenanteil von 275 € wird nun vollständig vom Jobcenter anerkannt, Annette und Finn haben mehr Geld zur Verfügung.



Leben Alleinerziehende mit Verwandten zusammen, die keine SGB II-Leistungen beziehen, beispielsweise mit einem erwachsenen Kind, das erwerbstätig ist, kann das Jobcenter nach § 9 Abs. 5 SGB II eine **Haushaltsgemeinschaft** vermuten. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn zusammen lebende Verwandte *nachweislich* gemeinsam wirtschaften und sich gegenseitig unterstützen. Einkommen von Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft wird auf den Bedarf von Alleinerziehenden nur dann zur Hälfte angerechnet, falls es den doppelten Regelbedarf für Alleinstehende und die anteiligen Kosten der Unterkunft übersteigt.

Achtung! Die **Umgangsregelung** hat unter Umständen Auswirkungen auf den SGB II-Anspruch von Alleinerziehenden. Lebt ein Kind regelmäßig auch beim anderen Elternteil, der ebenfalls SGB II-Leistungen bezieht, bilden Alleinerziehende mit dem Kind für dessen Anwesenheitstage eine **temporäre Bedarfsgemein-**

schaft. Sie erhalten Regelleistungen und ggf. Mehrbedarfe für das Kind nur anteilig während seiner Anwesenheitstage. Als Anwesenheitstag bei der Alleinerziehenden gilt jeder Tag, an dem das Kind in ihrem Haushalt aufwacht oder an dem es sich gar nicht bei den Eltern aufhält, z.B. wegen eines Besuchs bei den Großeltern oder einer Klassenfahrt. Der Alleinerziehenden steht weiterhin der volle Alleinerziehendenmehrbedarf zu.

Lebt das Kind 13 Tage im Monat und länger beim anderen Elternteil, geht das Jobcenter von einem **Wechselmodell** aus. In diesem Fall werden der Alleinerziehenden der Regelbedarf, ggf. Mehrbedarfe für das Kind und der Alleinerziehendenmehrbedarf nur zur Hälfte gezahlt. Das ist auch der Fall, wenn der andere Elternteil keine SGB II-Leistungen bezieht.

3.4 Welche Pflichten haben Alleinerziehende im SGB II-Bezug?

Das Jobcenter kann die SGB II-Leistungen ggf. kürzen, solange Alleinerziehende ihren Pflichten nicht nachkommen. Sie sind verpflichtet

- sich jederzeit bei Aufforderung beim Jobcenter zu melden
- alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um keine ergänzenden Leistungen mehr beziehen zu müssen, z.B. durch aktive Arbeitssuche oder Bewerbungen auf vom Jobcenter angebotene Stellen.

§ 10 SGB II Abs. 1 Nr. 3 und 5: Einschränkungen der Zumutbarkeit einer Arbeit

Auch wenn Leistungsberechtigten jede Arbeit zumutbar ist, für die sie die Minimalanforderungen erfüllen – die Erziehung eines Kindes darf durch die Arbeit nicht gefährdet sein. Das ist dann der Fall, wenn Alleinerziehende keine geeignete und bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung haben. Alleinerziehende sind nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen, wenn sie ein Kind unter drei Jahren betreuen, das nicht in eine Kinderbetreuungseinrichtung geht. Auch kann „ein sonstiger wichtiger Grund“ gegen die Aufnahme einer Arbeit sprechen, wie zum Beispiel die Beendigung einer Ausbildung.

3.5 Was müssen Alleinerziehende beim Antrag auf SGB II-Leistungen beachten?

Der **Bewilligungszeitraum** für SGB II-Leistungen beträgt in der Regel ein Jahr. Alleinerziehende erhalten nur **vorläufige Leistungen** für sechs Monate, falls ihr Einkommen schwankt oder sie mit einem Kind eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bilden. In diesem Fall dürfen bei der Anrechnung von Einkommen Freibeträge auf Erwerbseinkommen zunächst unberücksichtigt bleiben. Jedoch sollte der Bedarf einer Einelternfamilie mit den vorläufigen Leistungen absehbar gedeckt sein.

Hat das Jobcenter Alleinerziehenden vorläufig mehr oder weniger Geld bewilligt, als ihnen nach Ende des Bewilligungszeitraums zustehen würde, erhalten sie einen neuen Bescheid und ggf. eine Nachzahlung. Die **abschließende Entscheidung einer vorläufigen Bewilligung** und ggf. eine Nachzahlung können Alleinerziehende auch selbst noch innerhalb eines Jahres beantragen.

Jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, z.B. hinsichtlich des Einkommens oder betreffend die in ihrem Haushalt lebenden Personen und deren Einkommen, müssen Alleinerziehende schnellstmöglich dem Jobcenter mitteilen.



Fachinformationen zum Weiterlesen:

- Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Sozialgesetzbüchern und Einträge in der Wissensdatenbank können unter **www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen** recherchiert werden.
- Einzelheiten zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II regelt die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, kurz: ALG II-Verordnung (ALG II-V).
- Eckhardt, Bernd: SGB II und Wohngeld – ein Tipp (nicht nur) für Alleinerziehende, in: Sozialrecht Justament. Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung Jg. 7/Nr. 1 Januar 2019, Download unter **www.sozialrecht-justament.de**

4 Weitere Leistungen

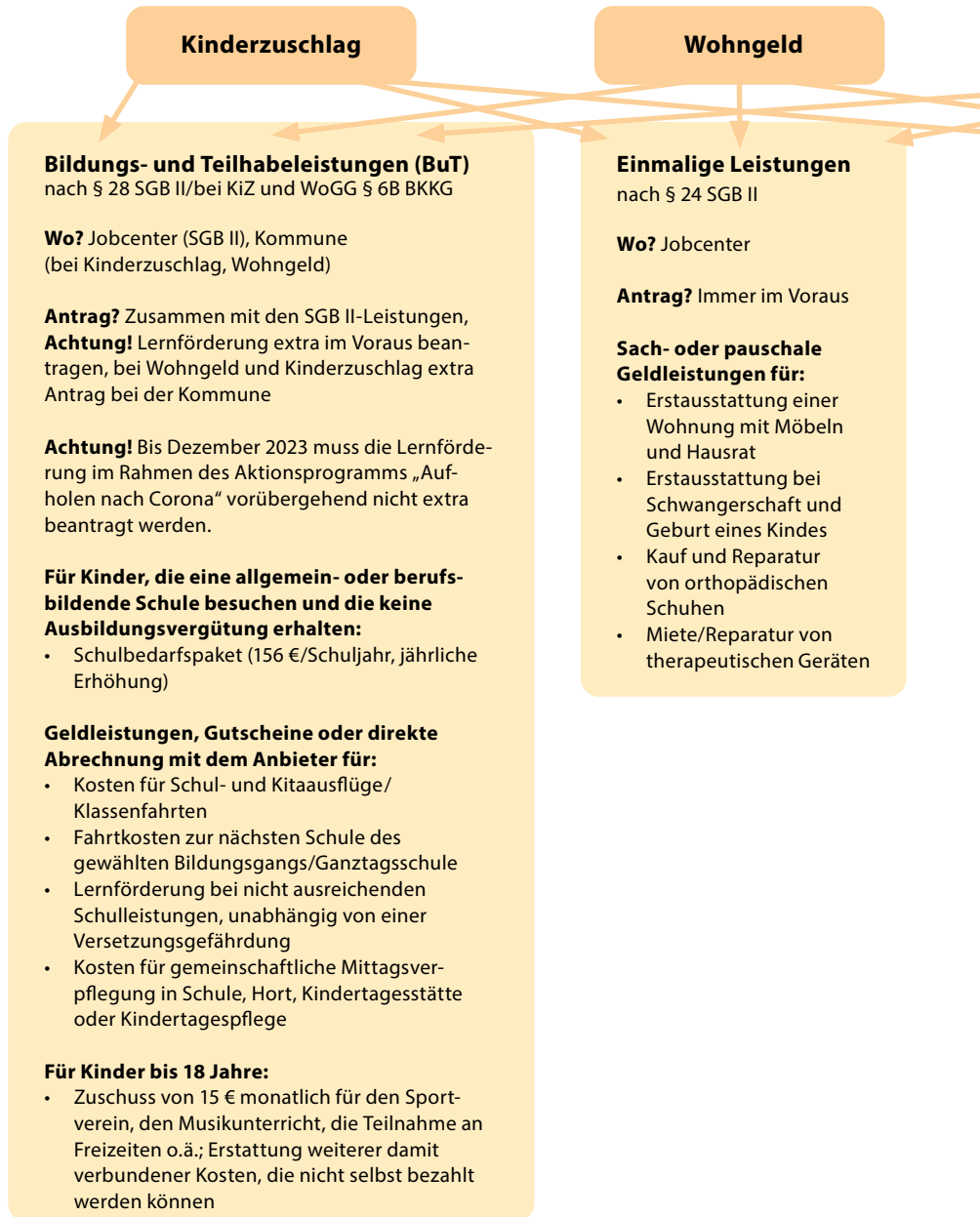
4.1 Welche weiteren Ansprüche haben Alleinerziehende, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen erhalten?

Einelternfamilien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen erhalten, haben Anspruch auf weitere

Leistungen und Vergünstigungen. Welche das sind, können Sie der Grafik auf der folgenden Seite entnehmen.



Weitere Ansprüche bei Kinderzuschlag, Wohngeld und SGB II-Leistungen



SGB II-Leistungen

Befreiung vom Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 90 Abs. 4 SGB XIII

Wo? Jugendamt

Rundfunkgebührenbefreiung

Wo? Beitragsservice von ARD und ZDF
www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger

auch für Empfänger*innen von BAföG oder Berufsbildungsbeihilfe (BAB) und Personen mit einer vergleichbaren finanziellen Situation (Härtefall)

Bezieher*innen von bestimmten Sozialleistungen erhalten nach Landesrecht ggf. eine vollständige **Lernmittelbefreiung**, falls Eigenanteile für den Kauf von Schulbüchern oder Leihgebühren vorgesehen sind. Einen **Mehrbedarf für Schulbücher** nach § 21 Abs. 6 a SGB II erkennt das Jobcenter an, falls im SGB II-Bezug keine Lernmittelfreiheit besteht.

! TIPP! Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Internetseite darüber, welche kommunalen Stellen für den **Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld** zuständig sind. Eine Übersicht der Anlaufstellen findet sich unter www.bmas.de in *Arbeit/Grundsicherung/Arbeitslosengeld II/Bildungspaket/Anlaufstellen*

! TIPP! **Einelternefamilien haben auch Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT), einmalige Leistungen oder einen Mehrbedarf zur Anschaffung von Schulbüchern**, falls ihr Einkommen und Vermögen zwar für alle anderen Bedarfe nach dem SGB II, jedoch nicht für diese Bedarfe ausreicht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld werden **diese Leistungen** nicht als Einkommen angerechnet.



Weiterlesen zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de in *Arbeit/Grundsicherung/Arbeitslosengeld II/Bildungspaket/Leistungen*

Für das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten zur Schule erhalten Familien immer Geldleistungen. Ansonsten kann die Kommune über die Form der Leistungsgewährung entscheiden. Neben Direktabrechnungen mit dem Anbieter und personalisierten Gutscheinen sind ebenfalls Geldleistungen möglich für

- Lernförderung
- Kosten für Klassenfahrten, Schul- und Kitaausflüge
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- den Zuschuss für die gesellschaftliche Teilhabe.

Für **einmalige Leistungen nach dem SGB II** ist immer ein vorheriger Antrag nötig. Je nach Kommune erhalten Alleinerziehende Sach- oder pauschale Geldleistungen in festgelegter Höhe.

§ 30 SGB II: Selbsthilfe durch Vorleistung

War es Alleinerziehenden ohne eigenes Verschulden nicht möglich, vorab einen Antrag zu stellen bzw. sich um Gutscheine und Direktzahlungen zu bemühen, können sie sich ihre Auslagen für Bildungs- und Teilhabebedarfe nachträglich erstatten lassen.



4.2 Welche anderen Leistungen gibt es sonst speziell für Einelternfamilien?

Alleinerziehende können in die **Steuerklasse II** eingestuft werden, deren Tarif schon im laufenden Jahr einen Entlastungsbetrag enthält. Für Alleinerziehende mit einem Kind beträgt der Entlastungsbetrag 4.008 € im Jahr. Für jedes weitere Kind erhöht er sich auf Antrag um 240 €, z.B. bei drei Kindern auf 4.728 €.

Eltern haben **Anspruch auf die Steuerklasse II**, wenn:

- sie ohne eine weitere erwachsene Person und mit mindestens einem Kind in einem Haushalt wohnen *UND*
- sie für das Kind Kindergeld bekommen.

Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, müssen Alleinerziehende beim Finanzamt einen **Antrag** auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beantragt werden.



Fachinformationen zum Weiterlesen:

Bundesministerium der Finanzen: Einkommen- und Lohnsteuer, Download unter www.bundesfinanzministerium.de in Service/Publikationen/Bestellservice

Wenn Alleinerziehende für ein Kind keinen Unterhalt vom anderen Elternteil oder eine Halbwaisenrente bekommen, können sie **Unterhaltsvorschuss** erhalten. Der Unterhaltsvorschuss ist

eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen. Zusammen mit dem Kindergeld soll er ermöglichen, dass für das Kind monatlich ein Betrag in Höhe des Mindestunterhalts zur Verfügung steht. Geringerer Unterhalt oder niedrigere Halbwaisenbezüge werden entsprechend aufgestockt. In 2022 beträgt der Unterhaltsvorschuss

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 117 €
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 236 €
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 314 €.

Eigene Einkünfte des Kindes, z.B. aus einer Ausbildungsvergütung, werden teilweise angerechnet.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zum 18. Geburtstag, wenn

- Alleinerziehende dauerhaft vom anderen Elternteil getrennt leben *UND*
- das Kind mindestens zu zwei Dritteln der Zeit inklusive der Ferien im Haushalt der Alleinerziehenden betreut wird. (Entscheidend ist dabei, in welchem Haushalt sich das Kind zu Beginn des Tages aufhält.) *UND*
- das Kind dank des Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist (nur bei Kindern ab 12 Jahren!) *ODER* Alleinerziehende ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto haben (nur bei Kindern ab 12 Jahren!).

Nach einer anonymen Samenspende besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Den **Antrag auf Unterhaltsvorschuss** können Alleinerziehende beim Jugendamt stellen. Dafür müssen sie nach-

weisen, dass sie schon alles Zumutbare unternommen haben, um Unterhalt vom anderen Elternteil zu erhalten. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen wieder einzutreiben. Alleinerziehende müssen deshalb bei Antragstellung Angaben zum anderen Elternteil machen, sofern ihnen der andere Elternteil bekannt ist und dem keine schwerwiegenden Gründe entgegen stehen.



Fachinformationen zum Weiterlesen:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder*, Download unter: www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.: *Der Unterhaltsvorschuss*, Download unter www.vamv.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung

Gut zu wissen: Kommt es zu längeren Wartezeiten bis Anträge auf dringend benötigte Leistungen bearbeitet werden, können Alleinerziehende nach § 42 SGB I bei der zuständigen Behörde einen Vorschuss beantragen. Voraussetzung ist, dass die Bearbeitung schon länger als zwei Monate dauert und die Behörde bereits ihren Leistungsanspruch festgestellt hat und lediglich noch die Leistungshöhe prüft. Ist der Leistungsanspruch noch nicht festge-

stellt, besteht ggf. vorübergehend Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (siehe 3.1 Wann können Alleinerziehende SGB II-Leistungen erhalten?).

Alleinerziehende sollten **umgehend Widerspruch einlegen**, wenn sie an der Entscheidung einer Behörde zweifeln! Ein Widerspruch kann zunächst ohne Begründung innerhalb der im Rechtsbehelf angegebenen Frist eingelegt werden. Die Begründung können Alleinerziehende nachreichen, ggf. nachdem sie sich Unterstützung durch eine Beratungsstelle gesucht haben.



TIPP! Unterstützung durch professionelle Beratung

bieten auch die meisten Landesverbände des VAMV an. Adressen und Telefonnummern finden Sie unter www.vamv.de/vamv/landesverbände



Fachinformationen zum Weiterlesen zu Leistungen für Alleinerziehende:

- Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.familienportal.de
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.: Alleinerziehend. Tipps und Informationen, Download und Bestellung der aktuellen Ausgabe unter: www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) vertritt seit 1967 die Interessen der heute 2,6 Millionen Alleinerziehenden. Der VAMV fordert die Anerkennung von Einelternfamilien als gleichberechtigte Lebensform und entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Er tritt für eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung ein.



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)**

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6

Fax: (030) 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

www.twitter.com/VAMV_BV

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende